

DEUTSCHER BUNDESTAG  
- Enquete-Kommission -  
"Kultur in Deutschland"  
Vorsitzende

11011 Berlin,  
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:  
Dorotheenstr. 88  
Zimmer 417

29. Mai 2006

☎ (030) 227-37711  
📠 (030) 227-36709

---

Vorsitzenden des  
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags

Herrn  
Andreas Schmidt MdB

**im Hause**

Sehr geehrter Herr Kollege Schmidt,

anliegend übermittle ich Ihnen eine gutachterliche Stellungnahme der Enquete-Kommission zu Art. 23 Abs. 6 des Änderungsgesetzentwurfs zum Grundgesetz – BT-Drs. 16/813, mit der Bitte, diese in die Beratungen Ihres Ausschusses einzubeziehen.

Die Stellungnahme wurde in der heutigen 7. Sitzung der Kommission einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Gitta Connemann MdB

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

- Enquete-Kommission -  
"Kultur in Deutschland"

1011 Berlin, 29. Mai 2006

**Gutachterliche Stellungnahme der Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ zu Art. 23 Abs. 6 des Änderungsgesetzesentwurfs zum Grundgesetz – BT-Drs. 16/813**

**Problemstellung:**

Der Gesetzentwurf der Großen Koalition zur Änderung des Grundgesetzes zielt darauf ab, demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abzubauen und wieder klare Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern zu schaffen.

Laut der geplanten Neuformulierung soll Art. 23 Abs. 6 Grundgesetz zukünftig wie folgt lauten: „Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

Hiernach muss der Bund künftig die Verhandlungsführung bei der EU an einen Ländervertreter übertragen, allerdings nur, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten schulische Bildung, Kultur und Rundfunk betroffen sind.

Schon nach der geltenden Regelung des Art. 23 GG „soll“ der Bund den Ländern die Verhandlungsführung überlassen in Vorhaben der EU, die im Schwerpunkt Materien betreffen, die in ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen (z.B. Rundfunkrecht). Durch die Föderalismusreform soll der Kreis möglicher EU-Vorhaben, die so zu qualifizieren sind auf die Bereiche „Rundfunk“, „Bildung“ und „Kultur“ beschränkt werden.

Die Kulturhoheit der Länder ist unbestritten. Daneben bestehen aber weitgehende Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Kulturbereich. Die Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur, d.h. für die Künstler, die Kultureinrichtungen, die Kulturvereine und die Kulturwirtschaft werden in erster Linie vom Bund gestaltet. Exemplarisch stehen hierfür die folgenden Rechtsgebiete:

- Urheberrecht,
- Steuerrecht inkl. Gemeinnützigkeitsrecht,
- Arbeits- und Sozialrecht,
- Handelsrecht,
- Stiftungsrecht.

Dem Bund obliegt also im Wesentlichen die ordnungspolitische Gestaltung der Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur. Demgegenüber erschöpft sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Kulturfragen vornehmlich in der Haushaltsgesetzgebung für die Kulturförderung der Länder.

Daraus folgt, dass ein Ländervertreter die Bundesrepublik Deutschland nur dann im EU-Kulturministerrat vertreten könnte, wenn es um Fragen der Kulturförderung ginge. In allen anderen Fragen müsste ein Vertreter des Bundes für die Bundesrepublik Deutschland sprechen.

Da im EU-Kulturministerrat vornehmlich Fragen der Rahmenbedingungen verhandelt werden und nur teilweise auf die Kulturförderung eingegangen wird, würde die geplante Grundgesetzänderung zu einer nicht sachgerechten Verflechtung führen. Diese Verflechtung würde der Intention der geplanten Föderalismusreform entgegen laufen.

Die Bundesrepublik Deutschland wäre dann im EU-Kulturministerrat teilweise durch einen Vertreter der Länder vertreten, wenn es um die Kulturförderung ginge, und teilweise durch einen Vertreter des Bundes, wenn alle anderen kulturpolitischen Fragen auf EU-Ebene betroffen wären. Dieses widerspricht nicht nur der Intention der Föderalismusreform. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Wahrnehmung nationaler Kulturinteressen gegenüber den anderen EU-Mitgliedsstaaten dadurch geschwächt werden könnte.

Da in einem Europa mit 25 Mitgliedsstaaten die Entscheidungswege beschleunigt werden müssen und künftig Paketverhandlungen anstehen, ist es sachgerecht, dass die Bundesrepublik Deutschland in diesen Paketverhandlungen durch einen Bundesvertreter sprachfähig ist. Dieses gilt auch mit Blick darauf, dass in der EU-Verfassung abweichend vom jetzigen EU-Vertragswerk Mehrheits- statt Einstimmigkeitsentscheidungen im Kulturbereich geplant sind.

Wenn nach dem Inkrafttreten der EU-Verfassung auch im Kulturbereich Mehrheitsentscheidungen gefasst werden können, würde eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ländervertreter auf Grund der erforderlichen Abstimmungen unter den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern, die Bundesrepublik bei Entscheidungen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligen. Diese Benachteiligung kann nicht im gesamtstaatlichen Interesse sein.

**Lösung:**

Kultur sollte aus der abschließenden Nennung der Bereiche in Art. 23 Abs. 6 des Änderungsgesetzentwurfes zum Grundgesetz, in denen die Bundesrepublik Deutschland durch einen Vertreter der Länder auf EU-Ebene vertreten wird, gestrichen werden.

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass

- das Vorgehen von Bund und Ländern von einem Miteinander geprägt bleibt;
- gegenseitige Information und Abstimmung erfolgen muss und dass der Bund nicht ohne die Länder inhaltlich agieren kann und umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund werden Bund und Länder aufgefordert,

- dafür Sorge zu tragen, dass Deutschland in EU-Verhandlungsprozessen für die anderen Mitgliedsstaaten **einen** Ansprechpartner hat – ein Gesicht für die Kultur. Daher braucht Deutschland auf EU-Ebene eine gemeinsame Vertretung für den Kulturbereich.